

A.

TREUHANDVERTRAG

über die Verwaltung der unselbständigen

"Langsdorfer-Stiftung"

durch die Bürgerstiftung Mittelhessen

zwischen

den in der als Anlage 1

beigefügten Liste aufgeführten Stiftern

- nachfolgend "Treugeber" genannt –

und

Bürgerstiftung Mittelhessen,

vertreten durch den Stiftungsvorstand,

Schiffenberger Weg 110

35394 Gießen

- nachfolgend "Treuhand" genannt -

**I.**

**Stiftungserrichtung**

Die Treugeber errichten hiermit eine treuhänderische, gemeinnützige Stiftung unter dem Namen "Langsdorfer Stiftung". Für sie gilt die unter B. niedergelegte Satzung.

**II.**

**Vermögensausstattung**

Die Treugeber übertragen dem Treuhänder das in den als Anlage 2 beigefügten Stiftererklärungen aufgelistete Vermögen.

Die geschuldeten Beträge werden auf das Konto Nr. 48.68.0100 des Treuhänders bei der Volksbank Mittelhessen, BLZ 513 900 00, überwiesen. Der Treuhänder nimmt die Vermögensübertragungen an.

**III.**

**Stiftungsverwaltung**

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, dieses Vermögen unter dem Namen der Stiftung "Langsdorfer Stiftung" zu verwalten und zur Verwirklichung der in der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke zu verwenden.
2. Der Treuhänder wird das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen als Sondervermögen verwalten und dieses Sondervermögen sicher und rentierlich anlegen sowie Buch darüber führen.
3. Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Treuhänder mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn dies den Zwecken der Stiftung dient.
5. Der Treuhänder handelt im Rechtsverkehr für die Stiftung; er nimmt ihre Rechte und Pflichten wahr, so z.B. gegenüber dem Finanzamt oder anderen Dritten.
6. Der Treuhänder führt die Geschäfte der Stiftung mit kaufmännischer und treuhänderischer Sorgfalt.
7. Näheres regelt die in Stiftungssatzung (B.), die in vollem Umfang Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist.

#### IV.

#### Mittelverwendung

1. Über die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsbeirat der Stiftung gemäß der Satzung der Stiftung (B.). Dem Treuhänder steht ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung des Stiftungsbeirats gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Ein Einspruch des Treuhänders in diesem Sinne ist für den Stiftungsbeirat bindend.
2. Der Treuhänder vergibt die Mittel im Namen der Stiftung und wickelt Fördermaßnahmen ab.

## V.

### Jahresabschluss und Haftung

1. Der Treuhänder legt dem Stiftungsbeirat auf den 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Es gilt im Übrigen § 5 Ziff. 4 der Stiftungssatzung. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Treuhänder auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
2. Die Haftung des Treuhänders ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## VI.

### Ersatz von Aufwendungen

1. Der Treuhänder kann aus den Stiftungserträgen Ersatz für die durch die Verwaltung der Stiftung entstandenen Aufwendungen entnehmen.
2. Der Treuhänder verzichtet in den ersten zwei Jahren nach Übernahme der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung auf eine Verwaltungsgebühr für die im Treuhandvertrag geregelten Leistungen. Der Treuhänder behält sich die Option vor, nach diesem Zeitraum in Absprache mit dem Stiftungsbeirat eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

## VII.

### Änderungen / Kündigung

1. Der Treuhandvertrag kann vom Treuhänder und dem Stiftungsbeirat einvernehmlich geändert werden.

Abweichend hiervon wird der Treuhänder hiermit bevollmächtigt, etwaige für die Anerkennung der nicht rechtsfähigen Stiftung als steuerlich gemeinnützig durch das Finanzamt erforderliche Änderungen alleine vorzunehmen.

2. Eine Kündigung oder ein Widerruf des Treuhandvertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein "wichtiger Grund" liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

## VIII.

### Salvatorische Klausel / Schriftform

1. Sollten sich einzelne der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Lücke ergibt. Im Rahmen des rechtlich Möglichen soll insoweit an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die gesetzlich zwingende bzw. eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**B.**

**S A T Z U N G**  
**der "Langsdorfer-Stiftung"**

**I.**

**Präambel**

Die Langsdorfer Stiftung für das Dorf Langsdorf ist als Partnerstiftung der Bürgerstiftung Mittelhessen eine Initiative von Bürgern für Bürger Langsdorfs. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse des Dorfes und seiner Bürger liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Langsdorfer Stiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Langsdorf mitzuwirken. In diesem Sinne will die Stiftung den Gemeinschaftssinn im Dorf und die Mitverantwortung der Bürger in ihrem Dorf für dieses Dorf fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich das Dorf positiv entwickelt.

**II.**

**Satzungswortlaut**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen "Langsdorfer Stiftung".
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter der treuhänderischen Trägerschaft und Verwaltung der Bürgerstiftung Mittelhessen ("Stiftungsträgerin") und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Langsdorf.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere
  - a) die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege, wobei
    - (1) die Förderung der Kunst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst umfasst und die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten und Kunstausstellungen, einschließt;
    - (2) Kulturwerte Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen sind und
    - (3) die Förderung der Denkmalpflege sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern bezieht;
  - b) die Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe;
  - c) die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssports;
  - d) die Förderung karitativer (mildtätiger) und kirchlicher Zwecke;
  - e) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - f) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

- g) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, mit Ausnahme mit der Verfassung unvereinbarer oder überwiegend touristischer Aktivitäten;
- i) die Förderung des Tierschutzes;
- j) die Förderung der Kriminalprävention;
- k) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie
- l) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke.

2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, bei der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und bei Maßnahmen zur Dorfverschönerung, sowie bei der Vergabe von Stipendien und Preisen;
- b) die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;
- c) die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft;



- d) die finanzielle Förderung von Sportvereinen soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind;
- e) die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen und der evangelischen Kirchengemeinde Langsdorf;
- f) die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, um die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- 3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die genannten Förderungen sollen der Bevölkerung in Langsdorf zugute kommen.
- 5. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
  - a) durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen und
  - b) durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem im Stiftungsgeschäft festgelegten Grundvermögen ausgestattet.

Zum Stiftungsvermögen gehören auch die von der Stiftungsträgerin mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.

2. Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen. Die Stiftung kann zugestiftete Sachwerte in Geld umwandeln.
4. Erträge des Stiftungsvermögens, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2) nicht benötigt werden und die nicht in eine Rücklage eingestellt werden, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Destinatäre der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen.

## § 4

### Stiftungsmittel

1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden. § 3 Ziff. 3 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.

## § 5

### Treuhandverwaltung

1. Die Bürgerstiftung Mittelhessen ist als Stiftungsträgerin/Treuhänderin für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und bestmöglich anzulegen. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
2. Die Stiftungsträgerin handelt im Rechts- und Geschäftsverkehr für die Stiftung; sie nimmt alle mit der Stiftung verbundenen Rechte und Pflichten wahr, so z.B. gegenüber dem Finanzamt oder anderen Dritten.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsträgerin. Es kann jedoch auch davon abweichend festgelegt werden.
4. Die Stiftungsträgerin hat jährlich auf den 31.12. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es ihr gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch Denjenigen vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Mittelhessen im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung

sorgt die Bürgerstiftung Mittelhessen für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

5. Die Stiftungsträgerin kann aus den Stiftungserträgen Ersatz für die durch die Verwaltung der Stiftung entstandenen Aufwendungen entnehmen.

Die Stiftungsträgerin erhält für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung der Stiftung außerdem eine jährliche Vergütung, deren Höhe im Treuhandvertrag zu bestimmen ist.

## § 6

### Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus acht Mitgliedern.
2. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsbeirats sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zum Dorf Langsdorf aufweisen.

Mitglieder des Stiftungsbeirates sind daher kraft Amtes

- a) der Ortsvorsteher von Langsdorf;
- b) nach eigenem Ermessen des Ortsbeirats drei Mitglieder des Ortsbeirats von Langsdorf, welche dieses Gremium zu Beginn seiner Amtszeit selbst bestimmt und für die Dauer seiner Amtszeit entsendet;
3. Drei weitere zusätzliche Mitglieder des Beirates werden zu Beginn der Amtszeit des Stiftungsbeirats von den unter Ziff. 2 genannten Beiratsmitgliedern aus der Mitte der Bevölkerung von Langsdorf heraus gewählt werden.

Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in Langsdorf und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen weiterhin nicht bereits kraft Amtes Mit-

glied des Stiftungsbeirats und außerdem nicht Mitglieder des Ortsbeirats von Langsdorf sein.

4. Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates wird als weiteres Beiratsmitglied zu Beginn der Amtszeit des Stiftungsbeirats von den unter Ziff. 2 genannten Beiratsmitgliedern aus der Mitte der Bevölkerung von Langsdorf heraus gewählt.

Der Beiratsvorsitzende muss seinen ersten Wohnsitz in Langsdorf und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er darf weiterhin nicht bereits kraft Amtes Mitglied des Stiftungsbeirats und außerdem nicht Mitglied des Ortsbeirats von Langsdorf sein.

5. Der Stiftungsbeirat konstituiert sich erstmalig unmittelbar nach Errichtung der Stiftung. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates kraft Amtes und des Beiratsvorsitzenden orientiert sich an derjenigen des Ortsbeirats von Langsdorf; jeweils nach der Neuwahl des Ortsbeirats konstituiert sich der Stiftungsbeirat neu. Wiederbestellungen der Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zulässig, ebenso eine Wiederwahl des Beiratsvorsitzenden.
6. Ein Mitglied des Stiftungsbeirats kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat beim Beschluss über seine Abberufung kein Stimmrecht.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsbeirat vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Regelungen nach Ziff. 2. und 3. gelten dafür entsprechend.
8. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden und einen Schriftführer auf die Dauer seiner Amtszeit.
9. Sitzungen des Stiftungsbeirats finden mindestens einmal pro Jahr statt und sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats beruft die Sitzungen des Stiftungsbeirats nach Bedarf oder auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder des Ortsbeirats von Langsdorf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und leitet die Sitzungen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

10. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind oder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Schriftführer und dem Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Stiftungsträgerin aufzubewahren ist. Die Beiratsmitglieder erhalten Abschriften der Protokolle. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirats steht der Stiftungsträgerin ein bindendes Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

12. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsbeirats

1. Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Der Stiftungsbeirat ist befugt, sämtliche Auskunfts- und Informationsrechte, welche den Stiftern gegenüber der Stiftungsträgerin zustehen, auszuüben. Dem Stiftungsbeirat obliegen ferner die anderen Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch diese Satzung zugewiesen sind.

## § 8

### Haftung

1. Die Stiftungsträgerin und die Mitglieder des Stiftungsbeirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Stiftungsträgerin verpflichtet sich, einen Zugriff ihrer Gläubiger auf das Stiftungsvermögen nach Möglichkeit abzuwehren.

## § 9

### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Satzungsänderungen kann die Stiftungsträgerin nur im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat beschließen; ein entsprechender Beschluss des Stiftungsbeirates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur möglich, wenn auf Grund geänderter Umstände die Zweckerfüllung in der bestehenden Form nur schwer zu verwirklichen ist. Der neue oder erweiterte Zweck muss ebenfalls gemeinnützig sein und dem derzeitigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

2. Die Stiftungsträgerin und der Stiftungsbeirat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung mit ähnlichem Stiftungszweck beschließen, wenn die Umstände aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Zweckverwirklichung nicht mehr zulassen. Ziff. 1 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

## § 10

### Vermögensanfall / Trägerwechsel

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftungsträgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Im Falle des Wegfalls der Stiftungsträgerin (z.B. wegen außerordentlicher Kündigung des Treuhandvertrages) kann der Stiftungsbeirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

## § 11

### Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.



## § 12

### Salvatorische Klausel / Schriftform

1. Sollten sich einzelne der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung der Satzung eine Lücke ergibt. Im Rahmen des rechtlich Möglichen soll insoweit an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Füllung der Lücke die gesetzlich zwingende bzw. eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Stifter gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### C.

#### Zeitpunkt des Wirksamwerdens

Sämtliche vorstehend getroffenen Vereinbarungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt. Die Bürgerstiftung Mittelhessen wird diese einholen.

### D.

#### Kosten

Die Kosten der vorstehend getroffenen Vereinbarungen und ihrer Durchführung sowie etwaige anfallende Steuern, z.B. Schenkungsteuer, tragen die Stifter.